

**Bekanntmachung Öffentliche Zustellung**

**- 36/2 -**

Mein Bescheid vom 26.04.2023 (Ermahnung)

an  Herrn  Frau

**Kuzminski, Markus**

**geb. 21.10.1976** in Essen

letzter bekannter Aufenthaltsort: Wittener Str. 30, 45527 Hattingen

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 ) - in der z.Zt. geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Anordnung durch die Post gemäß § 3 LZG nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG durchzuführen.

Die Verfügung kann beim Ennepe-Ruhr-Kreis in Schwelm, Hattinger 2a, Zimmer 008, zu den Öffnungszeiten des Straßenverkehrsamtes - Führerscheinstelle - eingesehen werden.

Schwelm, 22.05.2023

Im Auftrag

gez. Lehmann



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

Kreisverwaltung ♦ Postfach 420 ♦ 58317 Schwelm

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn/Frau  
Markus Kuzminski  
Wittener Str. 30  
45527 Hattingen

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

◆  
Hattinger Str. 2 a  
58332 Schwelm

**Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr**  
Führerscheinstelle

Auskunft: Frau Lehmann  
Zimmer: 007  
Telefon: 02336/4441108  
Telefax: 02336/9314108  
E-Mail: n.lehmann@en-kreis.de

Aktenzeichen

36/2-1-37 (21.10.1976)

Datum

26.04.2023

**Ermahnung wegen wiederholter Verkehrszuwendungen**

Sehr geehrte/r Frau/Herr Kuzminski,

das Kraftfahrt-Bundesamt hat gemäß § 4 Absatz 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) mitgeteilt, dass im Fahreignungsregister Ihre in der Anlage aufgeführten Verkehrszuwendungen eingetragen sind. Diese Verstöße sind nach Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) mit **4 Punkten** zu bewerten.

Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 StVG ist die Verwaltungsbehörde verpflichtet, Sie deshalb zu ermahnen.

Sie haben die Möglichkeit, an einem freiwilligen Fahreignungsseminar nach § 42 FeV teilzunehmen, wenn Sie in den letzten fünf Jahren noch an keinem entsprechenden Seminar teilgenommen haben. Liegt die Teilnahmebescheinigung der Verwaltungsbehörde innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung des Seminars vor, wird Ihnen im Fahreignungsregister entsprechend § 4 Abs. 7 StVG ein Punkt abgezogen.

Die Teilnahme an einem freiwilligen Fahreignungsseminar führt nur dann zur Punktreduzierung, wenn bis zum Abschluss des Seminars keine neuen Punkte entstanden sind, durch die sich Ihr Punktestand auf mehr als 5 Punkte erhöht.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Erhöhung des Punktestandes nicht erst durch die Rechtskraft einer Entscheidung gegeben ist, sondern bereits durch den Zeitpunkt der Begehung der Verkehrszuwendung.

Im Zweifelsfall und für weitere Informationen bezüglich des Fahreignungsseminars gemäß § 42 FeV wenden Sie sich bitte an Ihre Fahrerlaubnisbehörde, um abzuklären, ob in Ihrem Fall eine Punktreduzierung möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass beim Erreichen von 8 Punkten die Fahrerlaubnis **entzogen** wird. Sie werden eindringlich zu künftigem verkehrsgerechtem Verhalten ermahnt. Im Falle weiterer Verkehrszuwendungen müssen Sie mit weiteren Maßnahmen rechnen.

Eine Klage gegen die Ermahnung ist nicht möglich, da es sich nach herrschender Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte um eine der eigentlichen Entscheidung durch den Verwaltungsakt vorausgehenden Maßnahme handelt.

Nach § 1 Abs. 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Gebühren-Nummer 209 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr wird eine Gebühr von 17,90 Euro erhoben. Außerdem sind gemäß § 2 Absatz Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 GebOSt 3,45 Euro Zustellungsgebühren zu entrichten.

Ich bitte Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von **21,35 €** bis zum **20.05.2023** auf das Konto der Kreis-kasse zu überweisen. Bitte geben Sie unbedingt dieses Kassenzetichen an:

3620029365

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Gebührenfestsetzung in diesem Schreiben kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

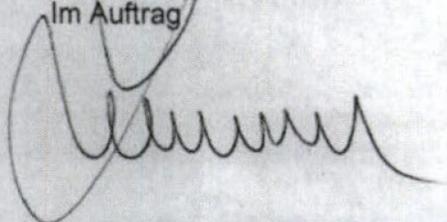
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sie können sich vor Klageerhebung an das für Ihr Anliegen zuständige Amt wenden. Beachten Sie, dass die Klagefrist dadurch aber nicht unterbrochen wird."

### Anlagen

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



## Markus Kuzminski

Nachweis der zum 26.04.2023 für Sie beim Kraftfahrt-Bundesamt erfassten Verstöße :

Datum	Entscheidungs- behörde	Beschreibung	Datum der Rechtskraft	Punkte
26.06.2021	Stadt Bochum	Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften um 26 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 50 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 76 km/h.	08.09.2021	1
25.01.2022	Stadt Dortmund	Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 26 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 60 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 86 km/h.	21.04.2022	1
15.03.2022	Stadt Dortmund	Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 35 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 135 km/h.	08.07.2022	1
18.10.2022	Stadt Bielefeld	Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 39 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 139 km/h.	14.04.2023	1

**4 Punkte**

### Erläuterung zur Tilgung/Löschung von Eintragungen im Fahreignungsregister:

Für die oben aufgeführten Taten gelten folgende Tilgungsfristen:

Taten, welche mit 1 Punkt bewertet sind:..... 2 Jahre und 6 Monate nach Rechtskraft

Taten, welche mit 2 Punkten bewertet sind:..... 5 Jahre nach Rechtskraft

Taten, welche mit 3 Punkten bewertet sind:..... 10 Jahre nach Rechtskraft

Die Eintragungen werden nach Ablauf der Tilgungsfrist unabhängig von anderen Eintragungen getilgt und nach Ablauf eines weiteren Jahres (sog. Überliegefrist) endgültig gelöscht.

Da bei der Berechnung des Punktestandes auf einen bestimmten Tag abgestellt wird (i.d.R. der Tattag der zuletzt rechtskräftig gewordenen Tat), kann es sein, dass in der obigen Übersicht noch Taten aufgeführt sind, die heute bereits getilgt sind.